

Basel, 20.05.2014

Beschluss des Rektorates Nr. 14.05.88 vom: 29.04.14

avuba / skuba

Harmonisierung der Austrittsfristen

Gemäss Statuten der skuba und der avuba erfolgt der Verzicht auf die Mitgliedschaft mit einer schriftlichen Erklärung an das Rektorat, ohne dass hierfür Fristen genannt werden. Gemäss Stellungnahme des Rechtsdienstes der Universität Basel vom 17. März 2014 liegt es in der Kompetenz des Rektorats, über diese Fristen zu entscheiden. Die derzeitigen Fristen für den Austritt aus der skuba (1. Juni für das Herbstsemester und 1. Dezember für das Frühjahrssemester) wurden in der Sitzung vom 7. Februar 2007 von der Regenz festgelegt, gemäss der damaligen Regelung im Statut der skuba. Für den Austritt aus der avuba wurden diese Fristen ohne entsprechenden Beschluss übernommen. Diese Fristen sollen nun neu definiert werden, um eine bessere Abstimmung mit der Semesterrückmeldung zu erreichen. Für den Austritt aus der skuba/avuba werden daher folgende neue Fristen vorgeschlagen: 30. April für das Herbstsemester und 30. November für das Frühjahrssemester. Sowohl die skuba als auch die avuba haben diesem Vorschlag zugestimmt. Das Rektorat beschliesst wie folgt:

://:

1. Für einen Austritt aus der skuba/avuba werden folgende Fristen erlassen:
30. April mit Wirkung auf das folgende Herbstsemester,
30. November mit Wirkung auf das folgende Frühjahrssemester.
2. Die skuba/avuba wird darauf hingewiesen, dass die Fristen für einen Austritt und das diesbezügliche Verfahren auf der jeweiligen Webseite zu publizieren sind.

Der Generalsekretär der Universität

Mitteilung an: avuba und skuba
Kopie an: Rektorat
Student Services
Ressort Rechtsdienst
Publikation Website

Ref: Geschäft: 14/31 Rekt.: 14/15 - 29.04.14